

AOK-BUNDESVERBAND, BONN
BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN
IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH
SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG
BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL
BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM
AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG
VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG
VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT
BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN
BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

26.03.2003

Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt mit Stand vom 28.03.2001 eine Übersicht über berufliche und berufsfördernde Bildungsmaßnahmen und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung herausgegeben. Im Zuge der Aktualisierung der Übersicht haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung den gesamten Themenkomplex neu aufbereitet und in dieser gemeinsamen Verlautbarung (Stand 01.04.2003) zusammengestellt.

Die aktualisierte Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Anlage 1) und die Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung (Anlage 2) sind dieser Verlautbarung beigelegt. Der in der Vergangenheit verwandte Begriff der berufsfördernden Maßnahme ist im Rahmen der Kodifizierung des Rechts der Rehabilitation behinderter Menschen durch den Begriff der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ersetzt worden. Der rechtliche Gehalt beider Begriffe ist identisch.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	3
2	Begriff der Berufsausbildung	3
3	Beschäftigung zur Berufsausbildung	4
3.1	Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung	5
3.2	Außerbetriebliche Berufsausbildung	5
3.3	Fiktion der Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV)	6
4	Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt	6
5	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	7
5.1	Kranken- und Pflegeversicherung	7
5.2	Rentenversicherung	7
5.3	Arbeitslosenversicherung	8
6	Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	8
Anlage 1:	Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung	
Anlage 2:	Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung	

1 Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert. In Ausgestaltung dieses Grundsatzes regelt § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 10 SGB V für den Bereich der Krankenversicherung, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI für den Bereich der Pflegeversicherung, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für den Bereich der Rentenversicherung und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung übereinstimmend die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung beschäftigt sind. Wird im Rahmen einer Beschäftigung zur Berufsausbildung Unterhaltsgeld gewährt, dann besteht zusätzlich Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 1 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahme nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht wird. In der Rentenversicherung sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll.

2 Begriff der Berufsausbildung

Was unter beruflicher Ausbildung im Einzelnen zu verstehen ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Danach ist Berufsausbildung die erstmalige, breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendige Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang in einem Berufsausbildungsverhältnis (§ 1 Abs. 2, § 3 BBiG). Zur Berufsausbildung gehört auch die Ausbildung für einen weiteren Beruf als den bisher erlernten.

Der Berufsausbildung in diesem Sinne ist die berufliche Umschulung gleichgestellt, wenn die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 4 und § 47 BBiG) durchgeführt wird. Die berufliche Umschulung bezeichnet im Rahmen der Weiterbildung eine Maßnahme zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für eine andere berufliche Tätigkeit als die bisherige. Sie setzt nicht voraus, dass der Umschüler bereits eine Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG absolviert hat. Sie muss nur nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen (§ 47 Abs. 1 BBiG) und auf eine fachlich andersartige Tätigkeit vorbereiten. Merkmal für ein Umschulungsverhältnis nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes ist die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer).

3 Beschäftigung zur Berufsausbildung

Die Versicherungspflicht setzt voraus, dass der Auszubildende oder Umschüler beschäftigt ist. Eine Beschäftigung im Sinne der Vorschriften über die Versicherungs- und Beitragspflicht setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber voraus. Sie wird durch die Eingliederung in eine fremdbestimmte betriebliche Ordnung und durch die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Art der Arbeitsausführung erfüllt (vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Bei einer Beschäftigung zur Berufsausbildung steht die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowie Erziehung und Bildung im Vordergrund. Beschäftigt sind grundsätzlich diejenigen Auszubildenden, die in der Betriebstätigkeit ausgebildet und in der Regel in den Produktions- oder Dienstleistungsprozess zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind.

Ob eine Beschäftigung zur Berufsausbildung in diesem Sinne vorliegt, hängt von dem Lernort und der Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses im Einzelfall ab. Dementsprechend wird Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung zur Berufsausbildung nur durch die betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung begründet.

Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen aufgrund § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich; das gilt ebenso für die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI). Die Versicherungspflicht tritt unabhängig davon ein, ob die berufliche

Ausbildung gefördert wird (z.B. nach dem Recht der Arbeitsförderung oder entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder).

3.1 Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung

Eine betriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber Träger der Ausbildung ist und der Auszubildende in vergleichbarer Weise wie ein sonstiger Arbeitnehmer in den Ausbildungsbetrieb eingegliedert wird.

Eine überbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn sich der Arbeitgeber zur Vermittlung einer berufspraktischen Ausbildung überbetrieblicher Stätten (insbesondere Ausbildungszentren) bedient, um seinen Auszubildenden die von ihm im Rahmen des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnisses vertraglich geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln.

Einer betrieblichen oder überbetrieblichen Berufsausbildung steht nicht entgegen, dass der Auszubildende daneben an einer Fachhochschule eingeschrieben ist.

3.2 Außerbetriebliche Berufsausbildung

Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn diese von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Einrichtungen der außerbetrieblichen Berufsausbildung können sein: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsfortbildungswerke, Berufsbildungszentren, Rehabilitationszentren, reine Ausbildungsbetriebe.

Zwar fehlt es bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung an einer „Beschäftigung zur Berufsausbildung“ (vgl. BSG-Urteil vom 12.10.2000 – B 12 KR 7/00 R –, USK 2000-50), jedoch sind diese Auszubildenden nach der gesetzlichen Neuregelung in § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI, § 25 Abs.1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt; das gilt ebenso für die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI).

Wird ein Teil der Ausbildung durch praktische Arbeit in einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb durchgeführt, stehen auch in dieser Zeit die Auszubildenden den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich, da dieser Ausbildungsabschnitt (Betriebspraktikum) Teil der Ausbildung bei der Bildungseinrichtung ist.

3.3 Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV)

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SGB IV dehnt den Begriff der Beschäftigung auf den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen aus, der nicht auf eine volle Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG gerichtet ist, aber auf einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 BBiG beruht. Daher gelten Volontäre, Praktikanten und Anlernlinge als zur Berufsausbildung beschäftigt. § 7 Abs. 2 SGB IV beschränkt die Ausdehnung der Beschäftigung jedoch auf Ausbildungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung sicherstellen, dass im Bereich der Sozialversicherung als Beschäftigung auch die Teilnahme an betrieblicher Berufsbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 BBiG gilt.

4 Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt

Im Gegensatz zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III) bezieht die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der Krankenversicherung und die gleichlautende Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI in der Pflegeversicherung die zur Berufsausbildung Beschäftigten in die Versicherungspflicht (als Arbeitnehmer) nur dann ein, wenn sie Arbeitsentgelt erhalten. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung die besondere Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI sowie die besondere Meldepflicht nach § 200 Abs. 2 Satz 1 SGB V, wenn keine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.

Als Beitragsbemessungsgrundlage für die zur Berufsausbildung Beschäftigten ohne Arbeitsentgelt gilt

- in der Kranken- und Pflegeversicherung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG festgelegte monatliche Bedarfsbetrag für Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen (§ 236 Abs. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 236 Abs. 1 SGB V); Änderungen des Bedarfsbetrages sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden (fiktiven) Semesterbeginns an zu berücksichtigen,
- in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ein Betrag in Höhe von 1 v.H. der Bezugsgröße (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Erhalten zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, besteht

- in der Krankenversicherung aufgrund der Konkurrenzregelung (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V), nach der die Versicherungspflicht als Auszubildender ohne Entgelt nachrangig ist, Beitragspflicht allein aufgrund des Leistungsbezugs; das gilt auch für die Pflegeversicherung,
- in der Rentenversicherung Versicherungs- und Beitragspflicht sowohl aufgrund der Berufsausbildung als auch des Leistungsbezugs,
- in der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht, wenn die Leistung vom Arbeitsamt gewährt wird.

5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Versicherungspflicht für Personen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, ist in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nicht einheitlich geregelt.

5.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht werden. Die Versicherungspflicht setzt allerdings voraus, dass die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX (Träger der Kriegsopferfürsorge ausgenommen) erbracht wird. Wird die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erbracht, entsteht – gegebenenfalls abweichend vom Recht der Renten- und Arbeitslosenversicherung – keine Versicherungspflicht. Nicht erforderlich für den Eintritt von Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht ist, dass der Teilnehmer Übergangsgeld erhält.

5.2 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung gilt die Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auch für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit sie eine betriebliche Ausbildung erhalten.

Darüber hinaus sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Berufsbildungswerke sind die den Berufsförderungswerken entsprechenden Einrichtungen für die berufliche Ausbildung behinderter Jugendlicher. Zu den ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne

der vorgenannten Vorschriften gehören alle Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben speziell für behinderte Menschen durchführen.

Bei Bezug einer der in § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI genannten Entgeltersatzleistungen tritt zusätzlich Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift ein.

5.3 Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung unterliegen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, der Versicherungspflicht. Der Begriff des Jugendlichen ist so zu verstehen, dass es sich dabei um Personen handeln muss, die keinen Anspruch auf Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben oder die vor Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben noch keine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben; die Volljährigkeit des behinderten Menschen ist unerheblich. Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe – in denen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Rehabilitation) durchgeführt werden.

6 Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Als Anlage 1 beigelegt ist eine Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung. Diese ersetzt die zuletzt mit Stand vom 28.03.2001 von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebene Übersicht. Die Anlage 2 enthält eine Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung.

Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der einzelnen Bildungsmaßnahmen können die in den Übersichten vorgenommenen versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilungen nur für die dort geregelten Fallgestaltungen maßgebend sein. Bei abweichendem Sachverhalt ist eine versicherungsrechtliche Beurteilung anhand der Übersichten nicht bzw. nur bedingt möglich.

Anlagen

Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung

0.0	Maßnahme	Vertrags- verhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Ar- beits- entgelt 1),2),3) (ArE)	Berufs- ausbil- dungs- beihilfe 4) (BAB)	Unter- halts- geld 5) (Uhg)	Ausbil- dungs- geld 6) (Abg)	Über- gangs- geld 7) (Übg)	Arbeits- losen- geld/ -hilfe 8) (Alg/ Alhi)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungs- grundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion)/ Beitragszahlung/ Meldepflicht	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
1.0	Berufliche Weiterbildung (§§ 77 ff. SGB III, § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)															1.0
1.1	Betriebliche Weiter- bildung mit Ab- schluss in einem an- erkannten Ausbil- dungsberuf 9)	Umschulungsvertrag zwischen Betrieb und Teilnehmer		Abschluss nach BBiG/HwO in aner- kannten Ausbil- dungsberufen Prüfung durch zu- ständige Stelle nach dem BBiG/HwO	Betrieb	i.d.R. ja	nein	ja	nein	ja 10)	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB V), 11) 12) 13) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB XI), 11) 12) 13) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), 12) 13) Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	– ArE/beitragspflich- tige Einnahme 3) – bei Uhg/Übg- Beziehern: 80 % des Uhg-/Übg- Bemessungsent- gelts 14) 15)	– Arbeitgeber/ Arbeitnehmer je zur Hälfte; Arbeitgeber allein, wenn mtl. ArE 400 EUR nicht übersteigt 16) – bei Uhg-Beziehern: BA allein 17) – bei Übg-Beziehern: Reha-Träger allein 18)	– Betrieb – bei Uhg-Bezieher: BA – bei Übg-Beziehern: Reha-Träger	1.1
1.2	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbil- dungsberuf	Freie Maßnahme Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Bildungsträger/ schulischer Einrich- tung Auftragsmaßnahme Vertrag zwischen Arbeitsamt u. Bil- dungsträger und zwischen Teilnehmer und Bildungsträger		Abschluss nach BBiG/HwO in aner- kannten Ausbil- dungsberufen oder nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen Prüfung durch zu- ständige Stelle nach BBiG (z.B. IHK/HwK) oder die nach Bun- des-/Landesgesetzen bestimmte Stelle	Bildungsträger oder schulische Einrich- tung (z.B. Fach- schule)							a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB V), 11) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB XI) 11), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI) 20), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III). 20) b) Bei Bezug von Uhg besteht Versi- cherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). c) Bei Bezug von Übg besteht Versi- cherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) 10a)	a) ArE/beitragspflich- tige Einnahme b) 80 % des Uhg- Bemessungs- entgeltes 14) c) 80 % des Übg- Bemessungsent- geltes 15)	a) Träger der Einrich- tung 16a) b) BA allein 17) c) Reha-Träger allein 18)	a) Träger der Ein- richtung b) BA c) Reha-Träger	1.2
1.3	Sonstige außerbe- triebliche Weiterbil- dung	Freie Maßnahme Schulungsvertrag zwischen Bildungs- träger und Teilneh- mer Auftragsmaßnahme Vertrag zwischen Arbeitsamt und Bil- dungsträger und Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Bildungsträger		internes Trägerzerti- fikat oder Fortbildungsprüfung - nach BBiG/HwO - nach Rechtsverord- nung/Empfehlungen des Bundes (z.B. gepr. Sekretärin) - landesrechtliche Fortbildungsrege- lungen (z.B. im Ge- sundheitswesen) - Fachschulabschlüs- se (z.B. Techniker)	Bildungsträger oder schulische Einrich- tung	nein						a) Es besteht keine Versi- cherungs- pflicht aufgrund eines Beschäfti- gungsverhältnisses b) wie 1.2 c) wie 1.2	a) entfällt b) wie 1.2 c) wie 1.2	a) entfällt b) wie 1.2 c) wie 1.2	a) entfällt b) wie 1.2 c) wie 1.2	1.3

HwK = Handwerkskammer, IHK = Industrie- und Handelskammer

0.0	Maßnahme	Vertrags- verhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Ar- beits- entgelt 1),2),3) (ArE)	Berufs- ausbil- dungs- beihilfe 4) (BAB)	Unter- halts- geld 5) (Uhg)	Ausbil- dungs- geld 6) (Abg)	Über- gangs- geld 7) (Übg)	Arbeits- losen- geld/ -hilfe 8) (Alg/ Alhi)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungs- grundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion)/ Beitragszahlung/ Meldepflicht	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
2.0	Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen der Eignungsfeststellung (§ 48 SGB III, § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX)															2.0
2.1	Trainingsmaßnahme außerbetrieblich	Freie Maßnahme privatrechtlicher Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Träger, Teil- nahme nur mit Ein- willigung/auf Vor- schlag des Ar- beitsamtes Auftragsmaßnahme Vertrag über die Durchführung einer Trainingsmaßnahme zwischen Arbeitsamt und Träger		Teilnahmebescheini- gung/trägerinternes Zertifikat	Bildungsträger	nein	nein	nein	nein	nein	ja	a)Es besteht keine Versicherungs- pflicht aufgrund eines Beschäfti- gungsverhältnisses. b)Bei Alg-/Alhi-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). 22)	a)entfällt b)Alg-Bezieher: 80 % des Alg- Bemessungsent- geltes 14) Alhi-Bezieher: KV, PV, RV: gezahlte Alhi 23)	a)entfällt b)Alg-Bezieher: BA allein 17) Alhi-Bezieher: Bund allein 24)	a)entfällt b)BA	2.1
2.2	In außerbetriebliche Trainingsmaßnahme integriertes betriebli- ches Praktikum	nicht vorgeschrieben		entfällt; evtl. Prakti- kumbeurteilung												
2.3	Betriebliche Tätigkeit als Trainingsmaß- nahme	kein Vertrag/Teilnah- me auf Vorschlag/mit Einwilligung des Ar- beitsamtes		Teilnahmebescheini- gung	Betrieb											
3.0	Vorbereitungsmaßnahmen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)															3.0
3.1	Rehavorbereitungs- lehrgang (RVL)	nicht vorgeschrieben	Ausgleich von Defi- ziten, Erhöhung der Sach-, Lern-, Sozial- kompetenz	Teilnahmebeschei- nigung	Bildungsträger Einrichtungen der beruflichen Rehabi- litation 29)	nein	nein	nein	nein	ja	nein	a) Es besteht ggf. Versicherungs- pflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (ggf. nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). 10a) b) Bei Übg-Beziehern besteht Versi- cherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; neben einer Versiche- rungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). 10a)	a) 20 % der monatli- chen Bezugsgröße ; in der KV und PV gilt bundeseinheit- lich die Bezugsgrö- ße West (§ 309 Abs. 1 SGB V) 25) b) 80 % des Übg- Bemessungsent- geltes 15)	a) Träger der Ein- richtung 26) ; b) Reha-Träger allein 18)	a) Träger der Ein- richtung b) Reha-Träger	3.1
4.0	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen															4.0
4.1	Außerbetrieblich or- ganisierte Be- rufsausbildung (§ 241 SGB III)	Berufsausbildungs- vertrag gem. BBiG bzw. HwO	Berufe gem. § 25 BBiG/ § 25 HwO oder § 48 BBiG § 42b HwO	wie 1.1	die in Anmerkung 27) genannten Or- ganisationen	ja 28)	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III).	Arbeitsentgelt	Träger der Einrich- tung 16a) 28)	Träger der Einrich- tung	4.1
4.2	Außerbetrieblich or- ganisierte Be- rufsausbildung für schwerbehinderte Menschen (§§ 102 ff SGB III)				Einrichtungen der beruflichen Rehabi- litation 29)	nein	nein					ja	ja 30)	wie 5.5	wie 5.5	wie 5.5

0.0	Maßnahme	Vertrags- verhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Ar- beits- entgelt 1),2),3) (ArE)	Berufs- ausbil- dungs- beihilfe 4) (BAB)	Unter- halts- geld 5),6) 39) (Uhg)	Ausbil- dungs- geld 7) (Abg)	Über- gangs- geld 8),9) 39) (Übg)	Arbeits- losen- geld/ -hilfe (Alg/ Alhi)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungs- grundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion)/ Beitragszahlung/ Meldepflicht	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
5.0	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 61 und § 102 SGB III)															5.0
5.1	Grundausbildungs- lehrgang für Berufs- anwärter, wenn ein unmittelbarer Über- gang in eine betrieb- liche/überbe- triebliche Ausbildung nicht möglich ist	- Vertrag zwischen Arbeitsamt und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahmen erfolgt auf Vorschlag der Arbeitsämter	Vorbereitung der Aufnahme einer Be- rufsausbildung	ohne Abschluss (Teilnahmebeschei- nigung)/ Träger der Maß- nahme	Freie Träger, die in Anmerkung 27) ge- nannten Organisati- onen und Betriebe	nein	ja	nein	nein	i.d.R. nein	nein	a) Es besteht keine Versicherungs- pflicht b) wie 5.5 40)	a) entfällt b) wie 5.5	a) entfällt b) wie 5.5	a) entfällt b) wie 5.5	5.1
5.2	tip-Lehrgänge (tes- ten, informieren, profilieren)		Weckung der Bereit- schaft, eine berufli- che Ausbildung oder Arbeitnehmertätig- keit aufzunehmen													5.2
5.3	Lehrgang zur Ver- besserung beruflicher Bildungs- und Ein- gliederungschancen für noch nicht berufs- reife Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht zum Perso- nenkreis der Nrn. 5.1 und 5.5 gehören		Intensive Unterstüt- zung und Verstär- kung der bildungs- mäßigen Vorausset- zungen für die Auf- nahme einer Ausbil- dung bzw. Vermitt- lung von fachprak- tischen und fachtheo- retischen Grund- kenntnissen zur Auf- nahme einer Arbeit- nehmertätigkeit													5.3
5.4	Lehrgänge nach Nr. 5.3 i.V.m. ABM (Ar- beiten und Lernen)		Vorbereitung der Abschlussprüfung zwecks Aufnahme einer Arbeitsstelle	Teilnahmebeschei- nigung/ HwK, IHK, staatl. Prüfungsausschuss u.a.		31)	ja 32)					31)	31)	31)	31)	5.4
5.5	Förderungslehrgang für behinderte Men- schen (F) (§ 33 SGB IX, § 102 SGB III)		Behinderte Men- schen, die F 1 für eine Be- rufsausbildung in Be- tracht kommen, je- doch wegen einer nicht nur vorüberge- henden Behinderung einer besonderen Förderung bedürfen. F 2, F 3 für eine Be- rufs-ausbildung nicht in Betracht kommen, andererseits durch die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen unterfordert wären. F 4 wegen der Dau- er ihrer medizini- schen Rehabilitation nicht mehr wettbe- werbsfähig sind.	Teilnahmebeschei- nigung/ keine	- Einrichtungen der beruflichen Rehabi- litation 29)	nein	nein		ja	ja		a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versi- cherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (ggf. nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V) 25) b) 80 % des Übg- Bemessungsent- geltes	Träger der Einrich- tung 26) ;	Träger der Einrich- tung	5.5

0.0	Maßnahme	Vertrags- verhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Ar- beits- entgelt 1),2),3) (ArE)	Berufs- ausbil- dungs- beihilfe 4) (BAB)	Unter- halts- geld 5) (Uhg)	Ausbil- dungs- geld (Abg)	Über- gangs- geld (Übg)	Arbeits- losen- geld/ -hilfe 8) (Alg/ Alhi)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungs- grundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion)/ Beitragszahlung/ Meldepflicht	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
5.6	Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in einer Werkstätte für behinderte Menschen (WfbM) (§ 102 Abs. 2 SGB III, § 40 SGB IX)	– Vertrag zwischen Arbeitsamt und Maßnahmeträger – Aufnahme in die Maßnahme auf Vorschlag des Arbeitsamtes	Vorbereitung auf eine Arbeitnehmertätigkeit/Beschäftigung in einer Werkstätte für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	ohne Abschluss, Träger der Maßnahme (Teilnahmebescheinigung)	WfbM	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) 33) b) Bei Übg-Beziehern besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist - § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V -), 34) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist, - § 3 Satz 5 SGB VI -), 35) Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) 10a)	a) KV/PV: 20 % der Bezugsgröße West, (§ 309 Abs.1 SGB V) RV: 80 % der Bezugsgröße 36) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15)	a) WfbM allein 37) b) Reha-Träger allein 18)	a) WfbM b) Reha-Träger	5.6
5.7	Blindentechische und vergleichbare spezielle Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose		Vorbereitung auf die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, ggf. Vorbereitung auf Arbeitnehmertätigkeit		Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation 29)							wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	5.7
6.0	Jugendsofortprogramm Arbeit und Qualifizierung für noch nicht ausbildungsgerechte Jugendliche (AQJ); (Art. 6 Sofortprogramm – Richtlinien)															6.0
6.1	Bezahltes betriebliches Praktikum mit begleitender Berufsvorbereitung bei einem Bildungsträger	- Praktikumvertrag zwischen Betrieb und Jugendlichen - Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes gegenüber dem Träger der begleitenden Berufsvorbereitung	Vorbereitung auf eine Berufsausbildung	ohne Abschluss/keine	Betrieb und Träger (wie 5.1)	ja	nein	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	ArE	Arbeitgeber/Arbeitnehmer je zur Hälfte; Arbeitgeber allein, wenn ArE mtl. 400 EUR nicht übersteigt.	Betrieb	6.1
7.0	Maßnahmen des Verwaltungsverfahrens (§ 97 Abs. 2 SGB III, § 33 Abs. 4 SGB IX)															7.0
7.1	Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeiterprobung 38)	- Vertrag zwischen Arbeitsamt und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahme erfolgt auf Vorschlag des Arbeitsamtes	Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Eignung eines Behinderten, wenn Fachdienste der BA nicht abschließend Stellung nehmen können	ohne Abschluss/keine	- Einrichtung der beruflichen Rehabilitation 29) - Freie Träger, die in Anmerkung 27) genannten Organisationen und Betriebe	nein	nein	nein	nein	ja 38a)	ja	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). c) Bei Bezug von Alg/Alhi besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V; vorrangig) 39) , PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI; vorrangig 39) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; vorrangig) 22) 39)	a) 20 % der monatlichen Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V) 25) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes c) Alg-Bezieher: 80 % des Alg-Bemessungsentgeltes Alhi-Bezieher: KV, PV, RV: gezahlte Alhi	a) Träger der Einrichtung; 26) b) Reha-Träger 18) c) BA allein 17)	a) Träger der Einrichtung b) Reha-Träger c) BA	7.1

Anmerkungen:

1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV. 2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III). 3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestarbeitsentgelte bzw. -beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt: KV/PV Die Beitragsbemessungsgrundlage in der KV der Studenten, wenn sie ohne Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) beschäftigt sind (§ 236 Abs. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI), RV/Alv 1 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III). 4) Siehe §§ 59 und 74 SGB III. 5) Siehe §§ 153 bis 155 SGB III. 6) Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 104 SGB III. 7) Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und §§ 160 bis 162 SGB III, § 20 SGB VI. 8) Siehe §§ 117 bis 150 und §§ 190 bis 196 SGB III. 9) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 Abs. 5 BBiG). 10) Bezug von ÜbG ist nur möglich, wenn die Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen durchgeführt wird oder die Maßnahme auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtet ist (§ 102 SGB III). 10a) Bei Maßnahmen im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III besteht Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung nach dieser Vorschrift auch wenn kein ÜbG-Anspruch besteht. 11) Die Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V ist <u>nachrangig</u> gegenüber einer Familienversicherung nach § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V, § 20 Abs. 1 SGB XI). 12) Bei Bezug von UhG besteht Versicherungspflicht in der KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht <u>daneben</u> Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht <u>daneben</u> Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, RV nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; <u>neben</u> einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. 13) Bei Bezug von ÜbG besteht Versicherungspflicht in der KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; <u>nachrangig</u> gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (§ 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V), PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; <u>nachrangig</u> gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI. RV nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; <u>neben</u> einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. 14) Siehe § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI sowie § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. 15) Siehe § 345 Nr. 5 SGB III, § 235 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. 16) Siehe § 249 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 und 5 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI und § 346 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB III. 16a) § 251 Abs. 4c SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI; analog für PV und Alv (siehe Punkt 11 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 10./11.04.2002)	17) Siehe § 251 Abs. 4a SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI. 18) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI. 19) Unbesetzt. 20) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von selbstständigen, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich. 21) Unbesetzt. 22) Besteht in der RV keine Versicherungspflicht kraft Gesetzes nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, so kann Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beantragt werden. Beitrags- und melderechtlich besteht zwischen beiden Formen der Versicherungspflicht kein Unterschied. 23) Siehe § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI. 24) Siehe § 251 Abs. 4 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. 25) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 162 Nr. 3 SGB VI und § 345 Nr. 1 SGB III. 26) Siehe § 251 Abs. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI und § 347 Nr. 1 SGB III. 27) Außerbetrieblich organisierte Bildungsmaßnahmen werden durchgeführt - in Einrichtungen, die außerhalb betrieblicher Ausbildungseinrichtungen und außerhalb der Schule bestehen und nicht an ein bestimmtes Unternehmen gebunden sind; - in schulischen Werkstätten, soweit diese nicht durch die Schule selbst genutzt werden, oder in betrieblichen Bildungsstätten, soweit diese nicht durch das Unternehmen, dem sie gehören, sondern durch Dritte genutzt werden. Träger außerbetrieblich organisierter Bildungsmaßnahmen können sein: - Organisationen oder Einrichtungen der Wirtschaft (z.B. Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Berufsverbände), - Bildungswerke der Arbeitnehmer, - Träger der freien Wohlfahrtspflege, - Kommunen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise mit von diesen getragenen Einrichtungen z.B. der öffentlichen Jugendhilfe), - Sonstige (z.B. Stiftungen, Vereine, Zweckgemeinschaften). Grundsätzlich erfolgt die außerbetriebliche Berufsbildung nach denselben Kriterien wie die betriebliche Berufsbildung.	28) Die Berufsausbildung wird durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung und zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert (§ 243 SGB III). 29) Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe –, in denen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben durchgeführt werden (GemRdSchr. vom 19.11.1997, Abschnitt A I 1.2.1). 30) Ein Anspruch auf ÜbG besteht, wenn die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist. 31) Ein Arbeitsentgeltanspruch sowie Versicherungs-, Beitrags- und Meldepflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses besteht nur im Rahmen der ABM. 32) Nur Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Lernmittel und Arbeitskleidung. 33) Nicht versichert sind behinderte Menschen, die nicht in einer WfbM beschäftigt, sondern mangels "Werkstattfähigkeit" nur in einer der WfbM angegliederten "Tagesförderungsstätte" betreut werden (vgl. Urteil des BSG vom 10.9.1987 - 12 RK 42/86 -, SozR 5085 § 1 Nr. 4). 34) Siehe Punkt 8 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 8./9.11.1989 (DOK 1990, 157; Die Beiträge 1990, 53) i.V.m. § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V i.d.F. des G. vom 20.12.1991 (BGBl I S. 2325) 35) Siehe GemRdSchr. vom 8.10.1991 (Abschnitt A I 3.2.5). Für den Günstigkeitsvergleich ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Konkurrenzkongruenz abzustellen. 36) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI und § 162 Nr. 2 SGB VI. 37) § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. 38) Nicht identisch mit der Arbeitserprobung für nichtbehinderte Menschen. Eine solche Arbeitserprobung begründet kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dagegen begründet die Probebeschäftigung nach den für ein Beschäftigungsverhältnis maßgebenden Vorschriften grundsätzlich Versicherungspflicht (siehe Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 6./7.12.1977, DOK 1978, 264; Die Beiträge 1978, 71). 38a) siehe § 45 Abs. 3 SGB IX 39) Siehe Punkt 7 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 11./12.11.1992 (DOK 1993, 181; Die Beiträge 1993, 105). 40) Werden anlässlich der Maßnahme ausnahmsweise Leistungen zur Teilhabe gewährt und diese in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation durchgeführt, besteht Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen (vgl. 5.5).
--	---	--

Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung

0.0	Reha-Leistung	Besch. verhält- nis	Arbeits- entgelt 1) 2) 3)	Über- gangs- geld 4)	Versicherungsrecht- liche Beurteilung	Bemessungs- grundlage	Tragung der Beiträge	Beitragszahlung/ Meldepflicht	0.0
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
1.0	Berufliche Aus- und Weiterbildung (§ 33 Abs. 3 SGB IX)								1.0
1.1	Betriebliche Aus- und Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf 6)	ja	nein	ja	a) Wird kein ArE gezahlt, besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) 7) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) 7) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 2) 8) Alv (§ 25 Abs. 1 SGB III) 2) b) Wird ArE gezahlt, besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) 9) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) 9) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 8) Alv (§ 25 Abs. 1 SGB III)	a) in der KV und PV 80 v.H. des ÜG-BME 10) in der RV 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) 3) und 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE 11) in der Alv 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) 3) b) in der KV und PV ArE 12) und 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. des beitragspfl. ArE 13) 14) in der RV ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße 3), und 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE 11) in der Alv ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße 3)	a) in der KV und PV Reha-Träger allein 16) in der RV AG (Betrieb) allein aus ArE 18) und Reha-Träger 20) in der Alv AG (Betrieb) allein 21) b) in der KV, PV und RV AG (Betrieb und Versicherter), AG jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 400 EUR 15) 18), und Reha-Träger 16), in der Alv AG (Betrieb und Versicherter) 22), AG jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 400 EUR 21)	a) in der KV und PV Reha-Träger 24) in der RV Betrieb 25) und Reha-Träger 25) 26) in der Alv Betrieb 27) b) in der KV, PV und RV Betrieb 24) und Reha-Träger 24) 25) 26) in der Alv Betrieb 27)	1.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
1.2	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) Alv keine Versicherungspflicht	in der KV, PV und RV 80 v.H. des ÜG-BME 10) 11) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger allein 16) 20) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger 24) 25) 26) in der Alv entfällt	1.2
1.3	Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung mit Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)	ja	ja (Ausbildungsvergütung)	ja	Versicherungspflicht besteht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4a Satz 1 SGB V) 9) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) 9) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3a und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 8) Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III)	in der KV und PV ArE 12) 13) und 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. des beitragspfl. ArE 14) in der RV ArE 5) und 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE 11) in der Alv ArE 3)	in der KV, PV und RV außerbetriebliche Einrichtung 17) 19), und Reha-Träger 16) 18) in der Alv außerbetriebliche Einrichtung 23)	in der KV, PV und RV außerbetriebliche Einrichtung und Reha-Träger 24) 25) 26) in der Alv außerbetriebliche Einrichtung 27)	1.3
1.4	Sonstige außerbetriebliche Weiterbildung	nein	nein	ja	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	1.4
2.0	Trainingsmaßnahmen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX)								2.0
2.1	Trainingsmaßnahmen der Rentenversicherung entsprechend § 49 Abs. 2 Nr. 2 SGB III	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) PV § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) Alv keine Versicherungspflicht	in der KV, PV und RV 80 v.H. des ÜG-BME 10) 11) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger allein 16) 20) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger 24) 25) 26) in der Alv entfällt	2.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
3.0	Berufsvorbereitung einschließlich Grundausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)								3.0
3.1	Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) Alv keine Versicherungspflicht	in der KV, PV und RV 80 v.H. des ÜG-BME 10) 11) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger allein 16) 20) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV Reha-Träger 24) 25) 26) in der Alv entfällt	3.1
3.2	Blindentechische und vergleichbare spezielle Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose	nein	nein	ja	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	3.2
4.0	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§§ 39, 40 SGB IX)								4.0
4.1	Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX)	nein	nein	i.d.R. ja 40)	Versicherungspflicht besteht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 SGB V) 38) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 oder Nr. 7 SGB XI) 38) RV § 3 Satz 1 Nr. 3 oder § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI) 39) Alv keine Versicherungspflicht	in der KV und PV bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI = 80 v.H. d. ÜG-BME 10) ; bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI = 20 v.H. der Bezugsgröße 31) in der RV bei vorrangiger VP nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI 11) = 80 v.H. des ÜG-BME; bei vorrangiger VP nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI = 80 v.H. der Bezugsgröße 32) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI = der RV-Träger allein 16) 20) bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI = der Träger der Werkstatt allein 33) 34) in der Alv entfällt	in der KV, PV und RV bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI = der RV-Träger 16) 26) bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI = der Träger der Werkstatt 24) 25) in der Alv entfällt	4.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
5.0	Verfahren zur Auswahl der Leistungen (§ 33 Abs. 4 SGB IX)								5.0
5.1	Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung - Verwaltungsverfahren (§ 33 Abs. 4 Satz 2 SGB IX)	nein ja ja	nein nein ja (geringeres ArE) ja (ungekürztes ArE)	nein 41) ja 41) ja 41) nein 41)	In der KV und PV besteht grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI 29). Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG ist die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI nachrangig gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI 35). In der RV besteht bei Zahlung von ÜG grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG besteht Mehrfachversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) 8). In der Alv besteht keine Versicherungspflicht aufgrund der Abklärung der beruflichen Eignung bzw. Arbeitserprobung. Es kann jedoch Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III als Arbeitnehmer bestehen, wenn ArE gezahlt wird.	in der KV und PV bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME 10), bei Zahlung von ÜG und geringerem ArE: 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. ArE 14), ohne Zahlung von ÜG: 20 v.H. der Bezugsgröße 30) in der RV bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME, bei Zahlung von ÜG und ArE: das beitragspflichtige ArE und 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. 80 v.H. des beitragspflichtigen ArE 11) in der Alv bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG und ArE: nur das ArE 36)	in der KV, PV und RV bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger 16) 20), bei Zahlung von ÜG und ArE: Reha-Träger aus ÜG und AG und Versicherter aus ArE 16) 20) 37) in der Alv bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG und ArE: AG und Versicherter aus ArE 22)	in der KV, PV und RV bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger 19) 20) 21) 24) 25) 26), bei Zahlung von ÜG und ArE: der Reha-Träger und der AG 24) 25) 26) in der Alv bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG und ArE: der AG aus ArE 27)	5.1

Anmerkungen:

- 1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV.
- 2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).
- 3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestarbeitsentgelte bzw. beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt:
 KV/PV kein Mindestarbeitsentgelt, weil keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI besteht (Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V Vorrang)
 RV/Alv 1 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet oder kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).
- 4) Siehe §§ 45 ff SGB IX in Verb. mit § 20 SGB VI
- 5) Siehe § 162 Nr. 3a SGB VI
- 6) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm gewünschte Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 Abs. 5 BBiG).
- 7) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V).
- 8) Mehrfachversicherung, kein Günstigkeitsvergleich nach § 3 Satz 5 SGB VI

- 9) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V).
- 10) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 11) Siehe § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI
- 12) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 13) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 14) Siehe § 235 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 15) Siehe § 249 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 und 5 SGB XI
- 16) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 17) Siehe § 251 Abs. 4c SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 18) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI
- 19) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI
- 20) Siehe § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI
- 21) Siehe § 346 Abs. 2 Nr. 1 SGB III
- 22) Siehe § 346 Abs. 1 Satz 1 SGB III
- 23) Siehe § 346 Abs. 1 Satz 2 SGB III
- 24) Siehe §§ 252 Satz 1, 253 SGB V, § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 25) Siehe § 173 Satz 1 und § 174 Abs. 1 SGB VI
- 26) Die Beiträge gelten gem. § 176 Abs. 3 SGB VI als gezahlt.
- 27) Siehe § 348 Abs. 1 SGB III
- 28) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbstständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.

- 29) Die Versicherungspflicht in der KV und PV wegen Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hängt nicht von der Zahlung von Übergangsgeld ab.
- 30) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 31) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 32) Siehe § 162 Nr. 2 SGB VI
- 33) Siehe § 251 Abs. 2 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 34) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI
- 35) Siehe § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V
- 36) Siehe § 342 SGB III
- 37) Siehe § 249 Abs. 1 SGB V
- 38) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI Vorrang, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V; Konkurrenzregelung gilt entsprechend für die Pflegeversicherung).
- 39) Voraussetzung für den Eintritt von Versicherungspflicht ist der Bezug von Übergangsgeld. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ist gegenüber der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI vorrangig, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 3 Satz 5 SGB VI).
- 40) Bezieher von Invalidenrente ohne eigene Beitragsleistung haben keinen Anspruch auf Übergangsgeld. Für sie besteht nur Versicherungspflicht in der KV und PV. Beiträge sind nach einer Beitragsbemessungsgrundlage i. H. v. 20 v.H. der Bezugsgröße zu berechnen.
- 41) Anspruch auf Übergangsgeld besteht für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine berufliche Arbeitserprobung durchgeführt wird und der Versicherte wegen dieser Teilnahme aus einer Beschäftigung kein oder nur ein geringeres Arbeitsentgelt erhält (§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).